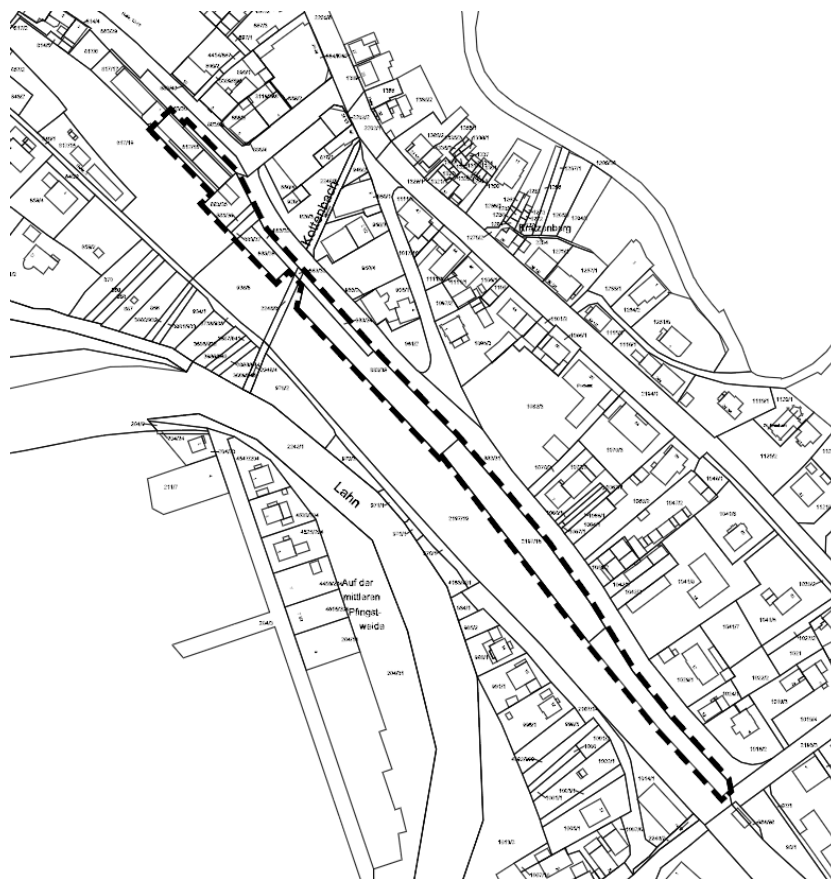


Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Kernstadt hier: Bebauungsplan Nr. 22 „P+R Anlage mit Busbahnhof“, Kernstadt - Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biedenkopf hat in ihrer Sitzung am 18.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 22 „P+R Anlage mit Busbahnhof“, in der Kernstadt, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Sie hat gleichzeitig die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen (HBO), die gemäß § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Zentrum der Kernstadt Biedenkopfs in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Straßen „Am Bahnhof“ und „Auweg“ begrenzt, in südlicher Richtung schließen die Gleisanlagen des Bahnhofs sowie die Lahn an. Er umfasst in der Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, mehrere Flurstücke mit einer Größe von ca. 5.340 m². Hinzu kommt eine externe Ausgleichsfläche in der Gemarkung Wallau, Flur 24, Flurstück 47/4 tlw. mit einer Größe von ca. 2.210 m².



Geltungsbereich, ohne Maßstab

Der Bebauungsplan und die Begründung können bei der Stadtverwaltung der Stadt Biedenkopf, Hainstraße 63, 35216 Biedenkopf, Zimmer 227, von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf Grund der aktuellen Einschränkungen zur Entschleunigung der Weiterverbreitung des Coronavirus, ist eine Einsichtnahme im Rathaus zurzeit nur nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 06461-704404) möglich. Die Planunterlagen werden

zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.biedenkopf.de unter der Rubrik „Rathaus – Bauen und Umwelt - Bauleitplanung“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.“

Erläuternder Hinweis: gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Biedenkopf, den 05.03.2021

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

gez. Joachim Thiemig
Bürgermeister